

# Zwönitzthaler Anzeiger.

Localblatt

für Zwönitz, Niederzwönitz, Kühnhaide, Thalheim und Umgebung.

(Fortsetzung des „Anzeiger für Zwönitz und Umgegend“.)

Ämtliches Organ für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

II. Jahrgang.

Redaction, Druck und Eigenthum von E. B. Ott in Zwönitz.

II. Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal (Dienstag, Donnerstag und Sonnabend) und ist durch alle Postanstalten, sowie durch die Expedition und deren Austräger vierteljährlich für 1 Mark 20 Pfg. (incl. Bringerlohn) zu beziehen. — Die Insertion beträgt für die dreispaltige Corpuszeile oder deren Raum 10 Pfg. und werden Inserate bis Nachmittags 2 Uhr Tags vor dem Erscheinen des Blattes angenommen.

N<sup>o</sup> 16.

Sonnabend, den 6. Februar.

1886.

## Bekanntmachung.

Nachdem das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1886 in der Hauptsache beendet, wird hierdurch regulativgemäß bekannt gemacht, daß das communliche Abschätzungs-Cataster für 1886 in hiesiger Stadtcassen-Expedition zur Einsicht für die Contribuenten, soweit es einen Jeden betrifft, (§ 27 des Regulativs) bereit liegt.

Etwaige Reclamationen gegen die Abschätzung sind bis mit

12. Februar dieses Jahres

**schriftlich** hier anzubringen; Reclamationen, welche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Diejenigen Anlagenschuldigen, welche Anlagenzettel noch nicht erhalten haben sollten, sind in Bezug auf die Reclamation bei Verlust derselben gleichfalls an die oben bemerkte Reclamationsfrist gebunden.

Durch die Reclamation wird die Verpflichtung zur Zahlung der inzwischen fällig werdenden Steuertermine nicht aufgehoben, es hat vielmehr die Zahlung in Gemäßheit der Einschätzung zu erfolgen.

Die Ausgleichung geschieht bei dem nächsten Steuertermine beziehentlich nach Beendigung des Reclamationsverfahrens.

**Der Reclamation ist der behändigte Steuerzettel beizufügen.**

Zwönitz, am 27. Januar 1886.

Der Stadtgemeinderath.  
Adam, Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

Die Wählerliste der Stadt Zwönitz für die bevorstehende Wahl zum Deutschen Reichstage liegt vom

2. Februar dieses Jahres an

acht Tage lang an Rathsstelle zu Jedermanns Einsicht aus.

Es wird dies mit dem Bemerkten andurch zur Kenntniß der theilhaftigen Einwohner des hiesigen Orts gebracht, daß, wer die gedachte Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies nach der Vorschrift in § 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 275) innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der Auslegung der Liste bei dem unterzeichneten Bürgermeister schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben kann und die Beweismittel für Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen muß.

Zwönitz, am 29. Januar 1886

Der Bürgermeister.  
Adam.

## Bekanntmachung.

Der 1. Termin diesjähriger Grundsteuer ist

am 1. Februar a. c.

fällig und zu Vermeidung der Erinnerung event. des Executionsverfahrens innerhalb 14 tägiger Frist an die Stadtsteuer-Einnahme allhier zu bezahlen.

Zwönitz, am 1. Februar 1886.

Der Bürgermeister.  
Adam.

## Bekanntmachung.

Zu der Nacht vom 23. zum 24. vorigen Monats ist in hiesiger Stadt ein gelbbrauner, langhaariger Fuchshund mit schwarzer Schnauze und weißlicher Kehle — männlichen Geschlechts, ca. 1 bis 2 Jahre alt, ohne Halsgurt und Steuermarke — aufgetaucht, hat sich in dem Gehöfte des Mühlengutsbesizers Stadtrath Schüller mit dessen 2 Dachshunden herumgebissen, ist später in dem Gehöfte des Gutsbesizers Aulst in Niederzwönitz erschienen, hat dort ebenfalls einen Hund angegriffen und ist schließlich am andern Tage daselbst todt aufgefunden worden.

Wie sich nun bei der bezirksthierärztlichen Section des Cadavers ergeben, hat dieser Hund an der Tollwuth gelitten und wird deshalb auf Anordnung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Chemnitz vom 30. Januar dieses Jahres für die hiesige Stadt die Festlegung — Ankettung oder Einsperrung — aller in den vorgedachten Ortschaften vorhandenen Hunde für die Dauer von drei Monaten und zwar bis

zum 2. Mai 1886

hiermit angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke — welcher aus den Ortschaften Niederzwönitz, Kühnhaide, Lenkersdorf, Dorfschemnitz und Günsdorf besteht — nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt, oder mit einem sicherem Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Hunde, welche den vorstehend erteilten Anordnungen zuwider innerhalb der hiesigen Stadt frei umherlaufend betroffen werden, werden sofort getödtet.

Zwönitz, am 2. Februar 1886.

Der Bürgermeister.  
Adam.

## Bekanntmachung.

Die für die bevorstehende Reichstagswahl aufgestellten Wählerlisten liegen vom

4. Februar dieses Jahres

an acht Tage lang in der Expedition der dasigen Gemeindeverwaltung zu Jedermanns Einsicht aus.